



## MIETVERTRAG (VERS. 4/2011)

### 1. Vertragsparteien

#### 1.1. Vermieter

**Kultur im Chäller**  
Safrangasse 8  
8200 Schaffhausen

#### 1.2. Mieter/-in:

**Organisation:**

**Name:**

**Strasse:**

**PLZ / Ort :**

**Tel:**

### 2. Veranstaltung

**2.1. Titel der Veranstaltung:**

**2.2. Datum der Veranstaltung:**

**2.3. Art der Veranstaltung:**  Konzert  Party/Disco  Privat

**2.4. Eintrittspreis:**

**2.5. Dauer der Veranstaltung:** Von:  Uhr  Bis:  Uhr

**2.6. Mindestalter der Besuche:**

### 3. Kosten

#### 3.1. Miete

Bei der Miete ist die gesamte Audio und Licht Technik sowie das Inventar inklusive. (Alles was in der Standard Inventarliste aufgeführt wird)

**Raummiete Sa:** CHF 1100.-  
Raummiete So - Fr : CHF 900.-  
Raummiete Privat / Unkommerziell: CHF 500.-

Ab einem Eintritt über 10.- gibt es einen Aufschlag von 100.-

#### 3.2. Depot

Das Depot wird zusammen mit der Miete im Voraus überwiesen. Die Höhe des Depots beträgt **CHF 400.-**. Das Depot wird nach Rückübergabe des Mietobjektes bei der Getränkerechnung abgezogen. Allfällige Reparaturen oder weitere Kosten für Umtriebe gehen vollständig zu Lasten der Mietpartei unter Anrechnung des geleisteten Depots.

#### 3.3. Sicherheitspersonal

Das Sicherheitspersonal wird vom Chäller gestellt und Pauschal verrechnet. (3 Personen für **CHF 650.-**) Bei speziellen Anlässen kann der Einsatzleiter nach Rücksprache mit dem Veranstalter eine weitere Person einstellen. (35.- pro h)

#### 3.4. Suisa

Zusätzlich wird die Suisa Gebühr pauschal mit **CHF 50.-** verrechnet. Der Veranstalter braucht keine weiteren Schritte zu unternehmen.

#### 3.5. Reinigung

Die Reinigung wird vom Verein übernommen und wird mit **CHF 300.-** in Rechnung gestellt. Dabei muss der Abfall zusammengetragen ( Wischen ), und die Einrichtung im gleichen Zustand wie zuvor abgegeben werden.

#### 3.6. Weitere Kosten bei Konzerten

Disco/Party-Anlässe können im Chäller autonom veranstaltet werden. Bei Konzerten wird ein Audiotechniker gestellt, dessen Aufwand zusätzlich verrechnet wird. (**CHF 65.- pro Stund**) Plus die Mietkosten für weiteres Bühnenmaterial. ( Je nach Grösse der Band. )

### 4. Getränke

#### 4.1. Getränkebestand

Der Bestand an Getränken ist vom Verein vorgegeben und kann allenfalls angepasst werden (siehe Getränkebestand). Wird eigenes Getränk verkauft, so erhebt der Verein eine Zapfgebühr von 100.- pro Sorte (Mineral, Bier, Schnaps). Ausgeschlossen sind Getränke, die der Verein nicht anbietet.

#### 4.2. Bereitstellung

Die Getränke werden an der Bar bereitgestellt und bei der Übergabe gezählt. Bei der Abgabe muss die Bar ausgeräumt und das Leergut vollständig entleert und sortiert neben der Bar aufgereiht sein. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Rückgabe voller Flaschen und der Rückerstattung des Depots.

### 5. Hausordnung

#### 5.1. Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter ist dafür Verantwortlich, dass die Chäller Hausordnung während seiner Veranstaltung eingehalten wird.

#### 5.2. Tätlichkeiten und tragen von Waffen

Tätlichkeiten und das tragen von Waffen sind im Chäller und den dazugehörigen Räumlichkeiten verboten. Zuwiderhandlungen haben einen Lokalverweis sowie Hausverbot zur Folge. Bei Übertretung wird Anzeige bei der Polizei erstattet.

#### 5.3. Sachbeschädigungen und Diebstahl

Sachbeschädigungen und Diebstahl sind untersagt und haben eine Anzeige bei der Polizei zur Folge.

#### 5.4. Nachbarschaft

Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist das **hinaustragen von Flaschen und Glas untersagt**. Der Veranstalter ist verpflichtet, auch in unmittelbarer Umgebung des Chällers für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Zudem ist der Abfalleimer von der Stadt vor dem Tor zu deponieren.

### 6. Allgemeine Vertragsbedingungen

#### 6.1. Räumlichkeiten

Vermieter und Mietpartei nehmen bei der Raumübergabe gemeinsam eine Kontrolle der Einrichtung des Chällers vor. Der Vermieter gibt eine kurze Einführung. Die Mietpartei ist verpflichtet, die Einrichtung des Chällers mit Sorgfalt zu benutzen. Sie haftet für am Anlass entstandene Schäden am Gebäude und an der Einrichtung. Plakate sind nur an den 3 vorgesehenen Wänden erlaubt. Bei Missachtung kann der Verein 50.- Busse in Rechnung stellen.

#### 6.2. Raum Übergabe / Abgabe

Der genaue Termin wird nach Eingang der Miete abgemacht. Dabei muss der Raum am Sa. spätestens bis 11 Uhr abgegeben werden und kann am Sa. frühestens ab 14 Uhr wieder vergeben werden.

#### 6.3. Anwesenheit

Die Mietpartei muss während der Veranstaltung anwesend sein und ist für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Hausordnung. Bei Zuwiderhandlung hat der Vermieter das Recht, die Veranstaltung entschädigungslos abzubrechen, wobei die Reinigungspflicht des Mieters erhalten bleibt. Eine Versicherung ist Sache der Mietpartei.

#### 6.4. Freier Eintritt

Der Vereinsvorstand sowie die Polizei haben jederzeit freien Eintritt zu allen Räumen.

#### 6.5. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Mietpartei ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich (vgl. Merkblatt). Allfällige Dekorationen haben den feuerpolizeilichen Vorschriften zu genügen und sind nach der Veranstaltung restlos und rückstandsfrei ohne Beschädigung der Chällereinrichtungen zu entfernen. Die polizeilichen Lärmvorschriften sind einzuhalten.

#### 6.6. Verbot von Untermiete

Das Mietobjekt darf nur vertragsgemäss genutzt werden. Untermiete sowie Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

#### 6.7. Fehlalarm

Für Kosten, die durch Fehlalarmierung der Feuerwehr entstehen, hat die Mietpartei vollumfänglich aufzukommen.

#### 6.8. Gelegenheitswirtschaft

Die Bewilligung für Gelegenheitsgastwirtschaft und Verlängerungen sind von der Mietpartei bei der Verwaltungspolizei, Beckenstube 1, CH-8200 Schaffhausen einzuholen. Weitere Einzelheiten zur Polizeistunde und Verlängerung, Ausschank von alkoholischen Getränken sowie Verkauf von Speisen erhalten Sie direkt bei der Verwaltungspolizei. Diesbezüglich Informations- und Bewilligungseinholung ist Pflicht der Mietpartei. (PDF im Anhang)

#### 6.9. Unterschrift

Der Vertrag ist gültig mit den Unterschriften beider Parteien. Der Vertrag wird dem Mieter im Doppel abgegeben und eine Version dem Vermieter zurückgesendet.

#### Mieter:

Ort/Datum

Unterschrift

#### Vermieter:

Ort/Datum

Unterschrift

**Den Anweisungen des Vermieters ist Folge zu leisten. Der Verein wird bei Bedarf Bussen und Sanktionen aussprechen.**

